



Brandschutzkonzepte für Pflegeheime



Konzepte für besondere Personengruppen

Merkmale besondere Personengruppen

- Mobilitätseinschränkungen
- kognitive Defizite und / oder
- Sinndefizite (blind, taub, stumm)

führen zu

- Eingeschränkter Erkennung von Alarmierungssignalen
- eingeschränkte bis fehlende Möglichkeit zu Selbstrettungsmaßnahmen

Besondere Personengruppen

- kleine Kinder
- geistig und körperlich behinderte Menschen
- Personen die aufgrund von Krankheit vorübergehend beeinträchtigt sind
- Personen, die aufgrund altersbedingter Gebrechlichkeit nur bedingt Aufnahme und reaktionsfähig sind

Regeln für den Bau und Betrieb von

- Kindergärten
- Behindertenwerkstätten und -wohnheimen

gibt es derzeit nicht

Regeln für den Bau und Betrieb und Krankenhäusern

- Musterkrankenhausbauverordnung (1976 bis 2009)
- Krankenhausbauverordnung NRW (1978 bis 2009)
- Richtlinie über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern in Sachsen-Anhalt (2002 bis 2007)
- Standarprogramm für Krankenhäuser in Schleswig-Holstein mit Maßstäben für die Bau- und Ausstattungsplanung von 2012
- Richtlinie für den Bau- und Betrieb von Krankenhäusern im Saarland von 2003
- Krankenhausrichtlinien in Hessen (1996 bis 2005)

Regeln für den Bau und Betrieb von Pflegeeinrichtungen

- Bauliche Anlage besonderer Art und Nutzung (Sonderbau)
- Krankenhaus- und Pflegeheimverordnung 2003 in Brandenburg
- Hinweise über den baulichen Brandschutz in Krankenhäuser und baulichen Anlagen entsprechender Zweckbestimmung in Baden-Württemberg seit 2007
- Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege und Betreuungsleisten von 2011 in Nordrhein-Westfalen

Pflegeheime

wohnen für mehrere Jahre
Gäste empfangen und bewirten

wohnliche Atmosphäre
Therapeutische Funktionsbereiche

“

Krankenhäuser

Kurze Aufenthaltszeiten
auch für Besucher nur eine vorüber-
gehende Situation
keine persönlichen Gegenstände
behandlungsspezifische Funktionsbereiche
(OP, Intensivstationen)

Einstufung von Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

ungeregelter Sonderbau

bis 2003

Krankenhaus

Von 2003 bis 2008 war nach dem Protokoll der Dienstleiterbesprechung die Anwendung der Krankenhausbauverordnung erforderlich, jedoch mit dem Hinweis

„Allerdings ist bei der Anwendung darauf zu achten, dass nicht in allen Fällen ein Pflegeheim wie ein Krankenhaus ausgestattet ist. Beispielsweise sind Betten nicht immer verfahrbar, sodass auch die Evakuierung durch Verfahren der Betten entfällt. Dies kann Auswirkungen auf die Forderung nach entsprechenden Türbreiten und Bettenaufzügen haben.“

Einstufung von Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen (Fortsetzung)

Ungeregelter Sonderbau

von 2008 bis 2011

Im Jahr 2008 wurde mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes in NRW dann klargestellt:

„Die Krankenhausbauverordnung vom 21. Februar 1978..., findet keine Anwendung.“

Pflegeeinrichtung

Im Jahr 2011 wurde die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen bauaufsichtlich eingeführt.

Schutzzielorientierte Anforderungen an Pflegeheime

- Frühzeitige Erkennung und Alarmierung zumindest des Personals
- Zwei vertikale bauliche Rettungswege
- Ausweichplätze innerhalb eines Geschosses
- Vorbereitungen treffen, um Bewohner mobilisieren zu können (z.B. Rollstühle)
- Rauchverbote und Kerzenverbote in den Zimmern überdenken
- Ausbildung des Personals, sodass Rettungseinsätze reibungslos und schnell verlaufen.

Bau einer Seniorenresidenz in 2002

- Vier oberirdische Geschosse EG + 3 OG und eine KG
- Ausdehnung 40 m x 30 m
- Geschossfläche 920 m²
- Höhe 9,55 m (oF über GF)
- 58 Pflegeplätze

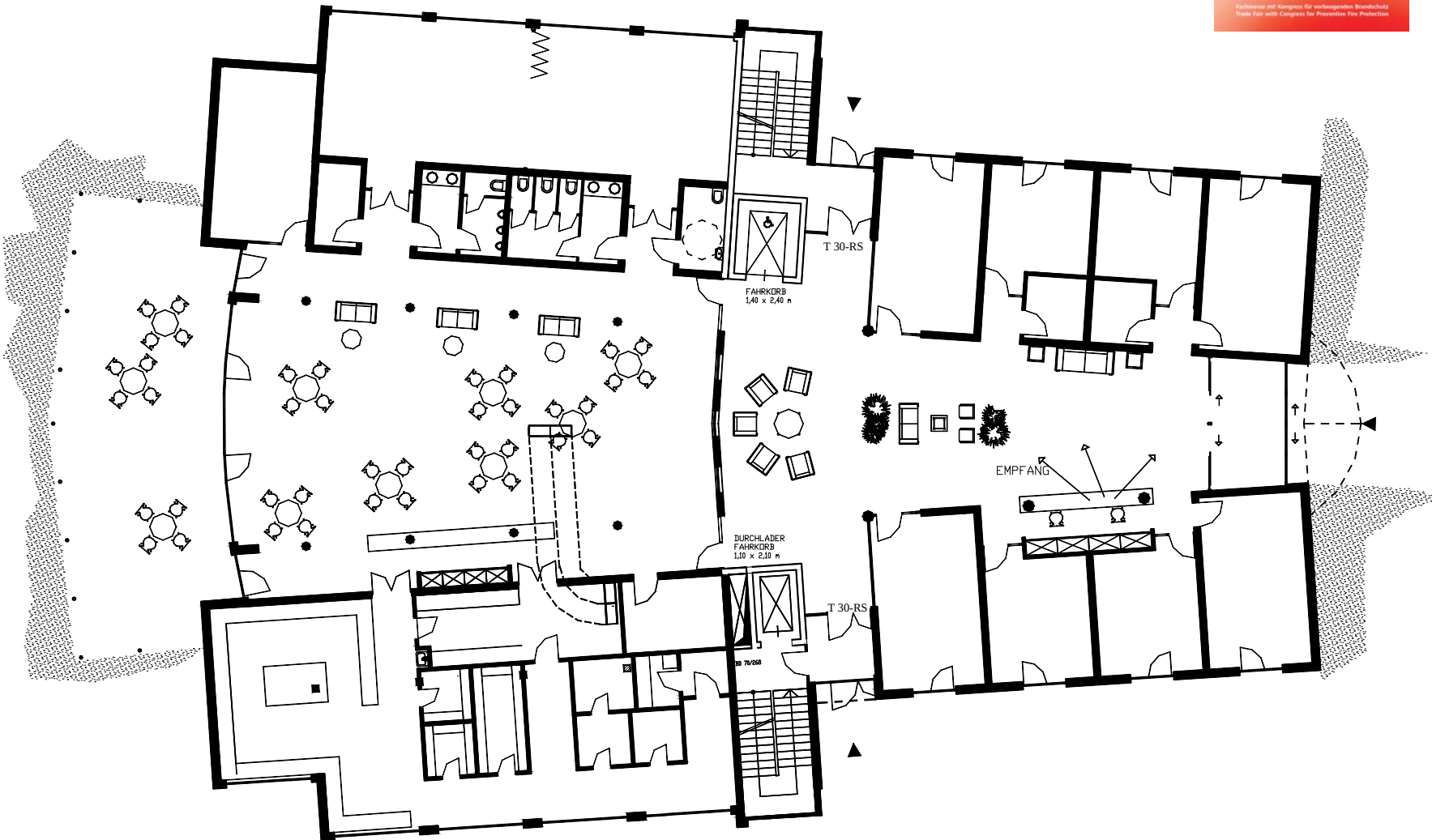
Nutzung:

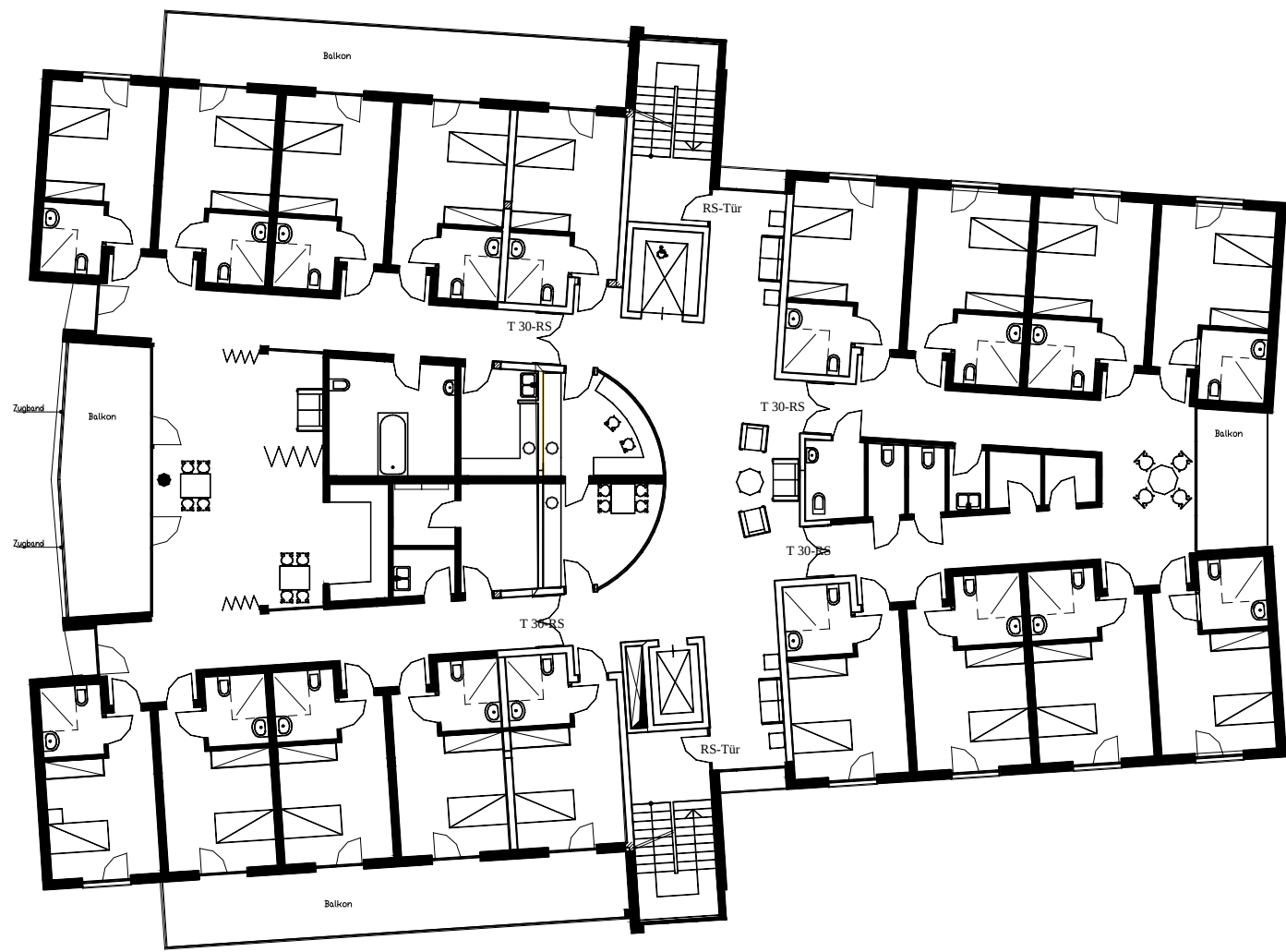
KG: Waschküche, Personalräume, Hausmeister und Technikräume.

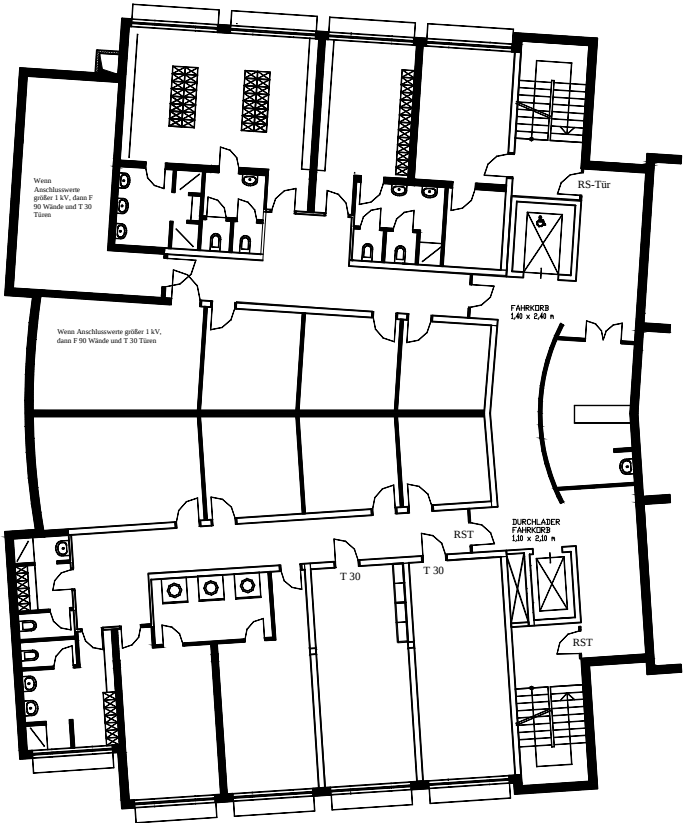
EG: Zentrale Dienste wie Cafeteria, Pflegedienstleitung und Therapieräume

OG: Bewohnerzimmer (Pflegestationen)









Rechtliche Grundlagen

Ungeregelter Sonderbau nach § 54 BauO NRW
Festlegung der Brandschutzmaßnahmen
schutzzielorientiert

Aspekte des baulichen Brandschutzes

Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Aufstellflächen nicht erforderlich, da die Rettungswege baulich sichergestellt werden sollten. Bewegungsflächen in der üblichen Bemessung auf dem Grundstück

Löschwasserversorgung

Übliche Bemessung nach DVGW W 405 - Grundversorgung

Feuerwiderstandsklassen der Bauteile

Bemessung nach Bauordnung- F 90-AB

Brandabschnitte

Bemessung nach Bauordnung; da größte Ausdehnung kleiner 40 m keine Brandabschnitte

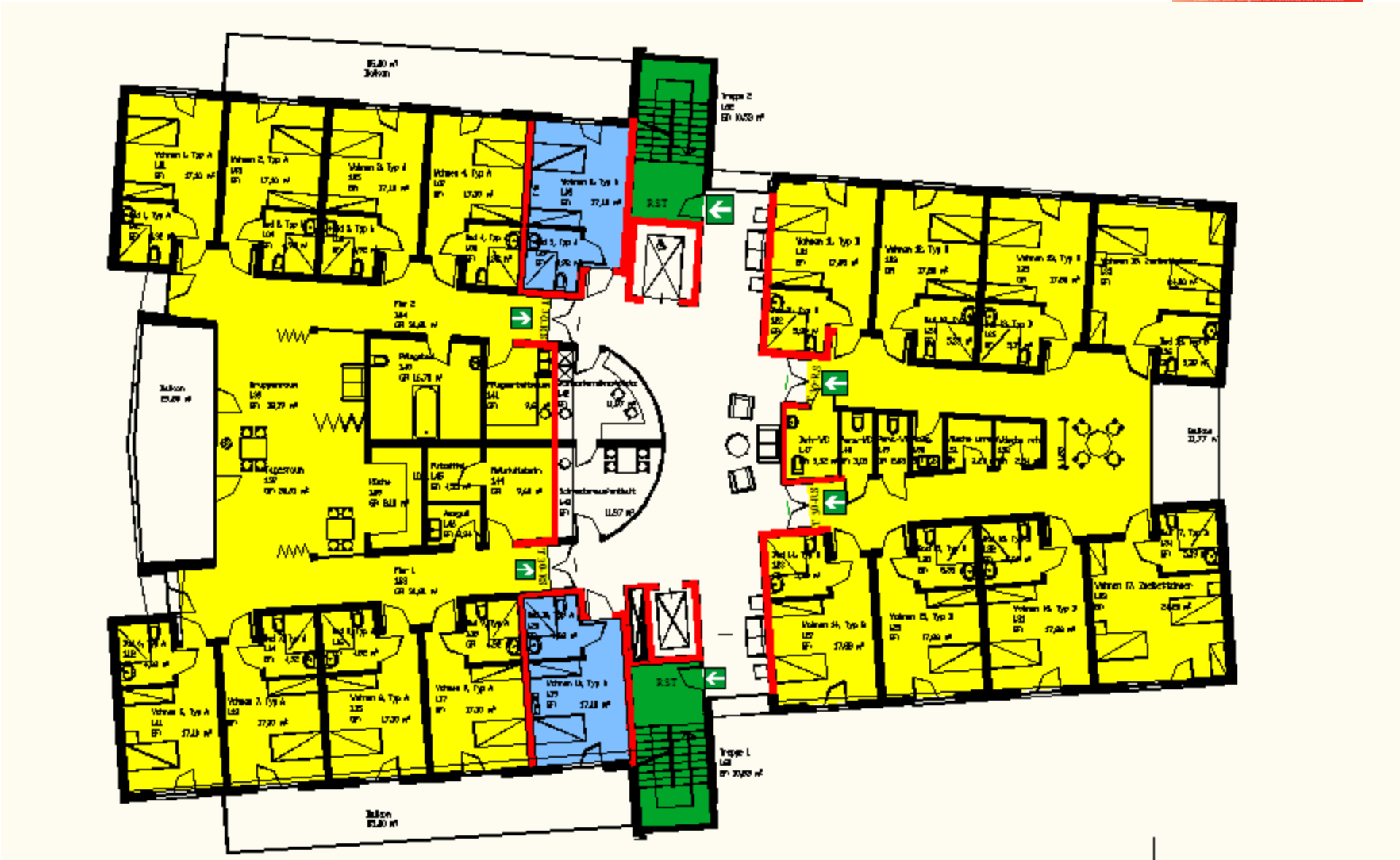
Trennwände

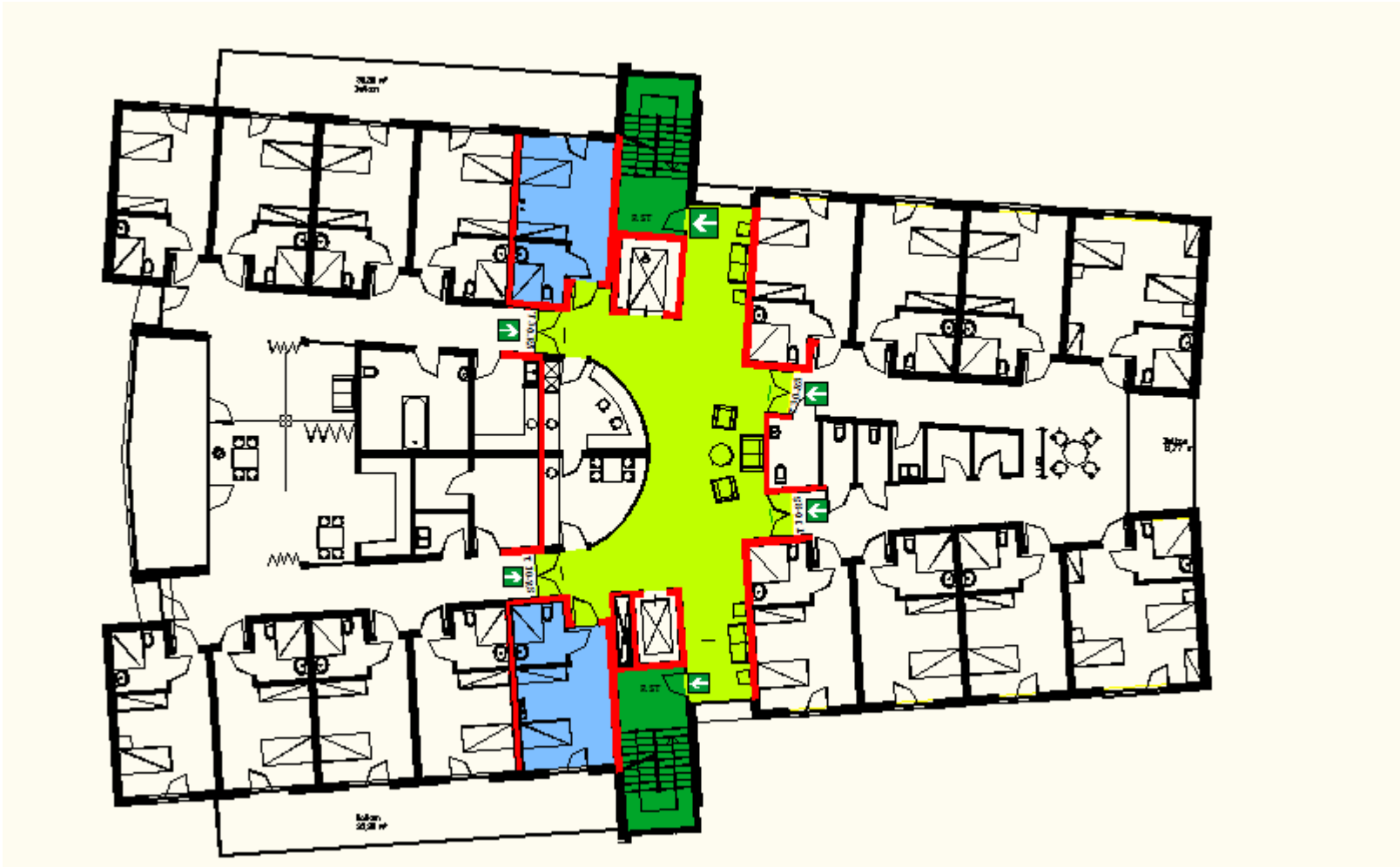
Zur Strukturierung der Geschosse wurden Trennwände errichtet

Dadurch gab es horizontal zwei feuerbeständig (mit T 30-RS-Türen) voneinander getrennte Bereiche, mit einer Grundfläche von ca. 350 m²

Notwendiger Flur

Die Verbindung zwischen den beiden Treppenträumen ist ein notwendiger Flur, der die Anforderungen an notwendige Flure vollständig erfüllt.





Rettungswege

- 29 m bis zu einem Treppenraum, 20 m bis zur Trennwand
- Ausreichend breite Wege um auch mit Rollatoren und Rollstühlen genügend Bewegungsfreiheit zu haben
- Treppenbreite 1,25, damit auch zwei Personen nebeneinander die Treppe begehen können (Helfer und hilfsbedürftige Person).

Brandschutztechnik

- Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr
- interne Alarmierung als stille Alarmierung
- zentrale Abschaltung der Küchengeräte
- Sicherheitsbeleuchtung in den Flurzonen, im notwendigen Flur und in den notwendigen Treppenräumen
- Handfeuerlöscher, jedoch keine Wandhydranten

Seniorenresidenz 2008

- Drei Obergeschosse (EG, OG, DG) und ein Kellergeschoss
- Ausdehnung 69 m x 23 m mit einer Fläche von 1200 m²
- 60 Pflegeplätze – 52 Einzelzimmer und 4 Doppelzimmer

Nutzung:

KG: Hauptversorgungsküche, Personalräume, Hausmeister und Technik

EG: Anmeldung, Cafeteria

OG: Bewohnerzimmer und Verwaltung

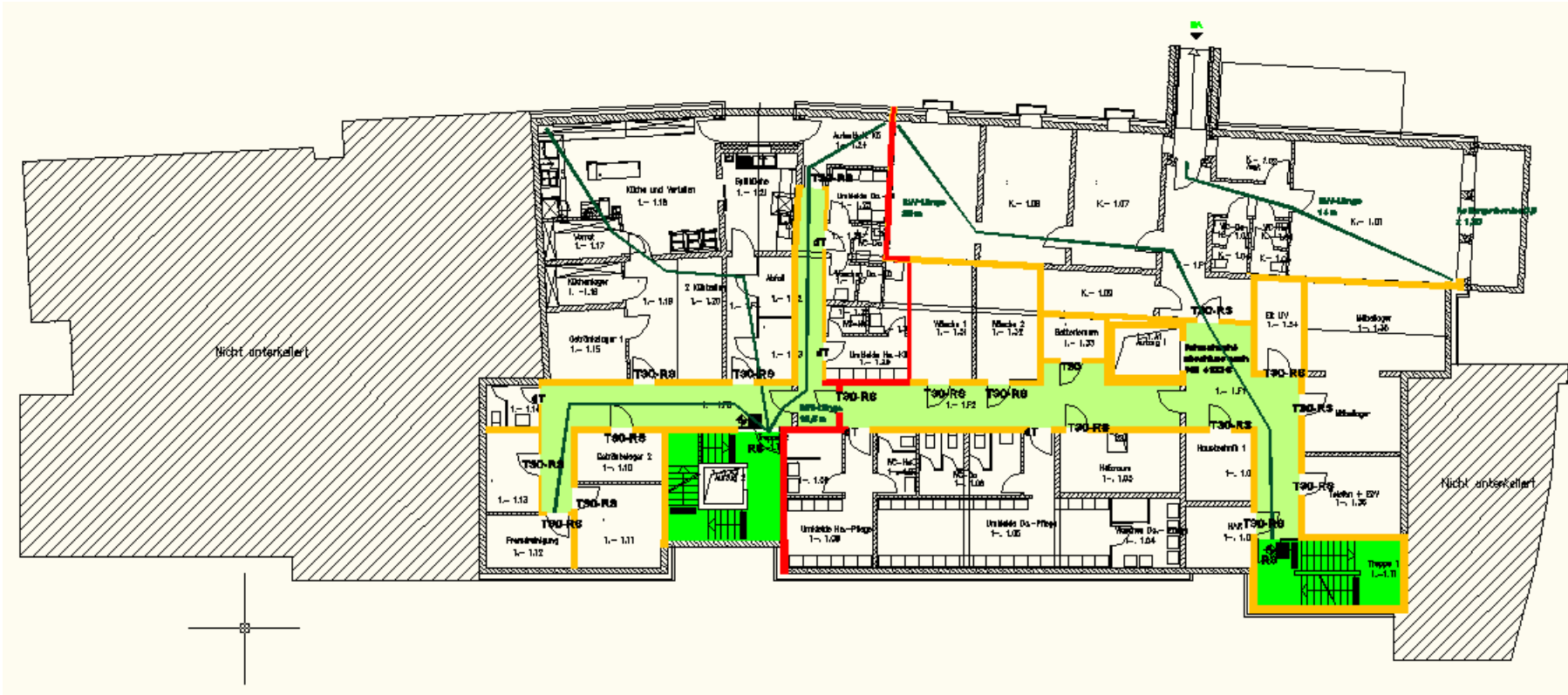
DG: Bewohnerzimmer

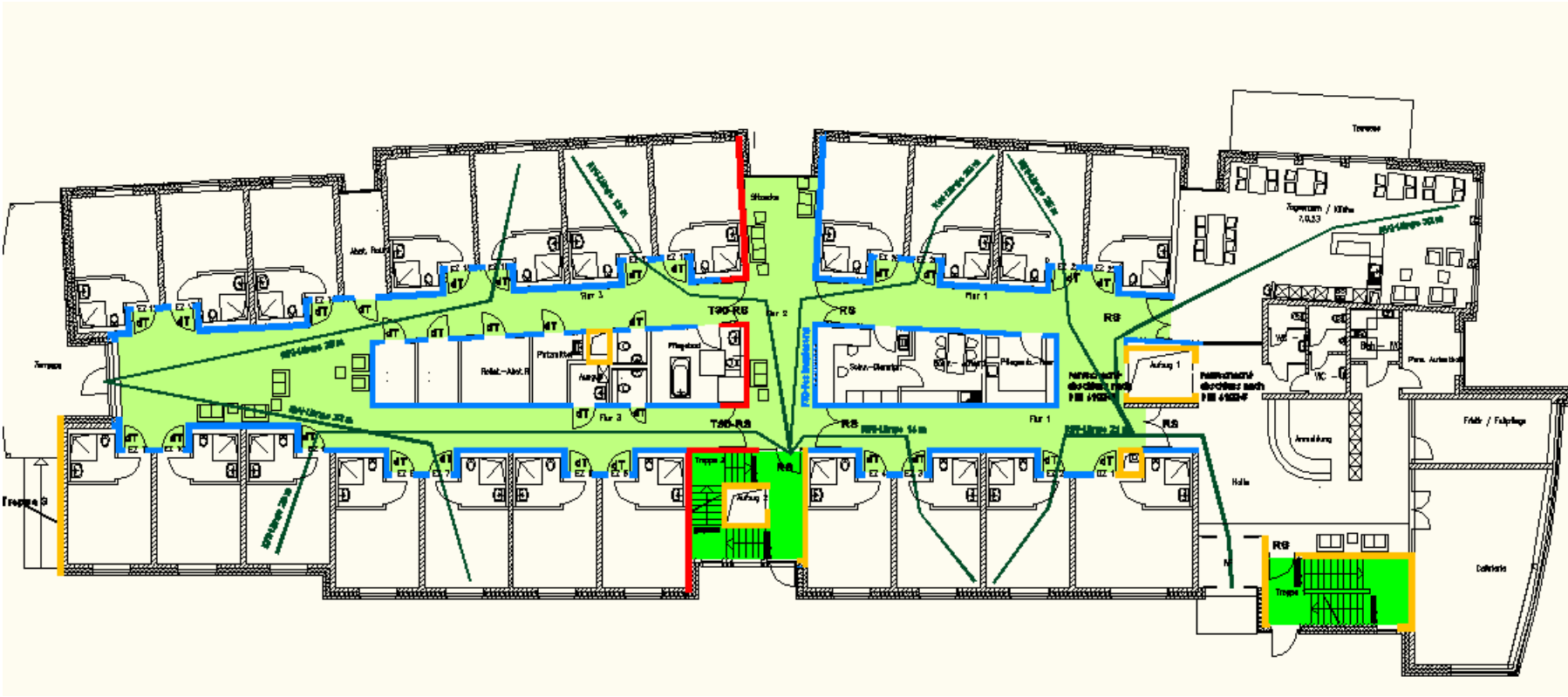


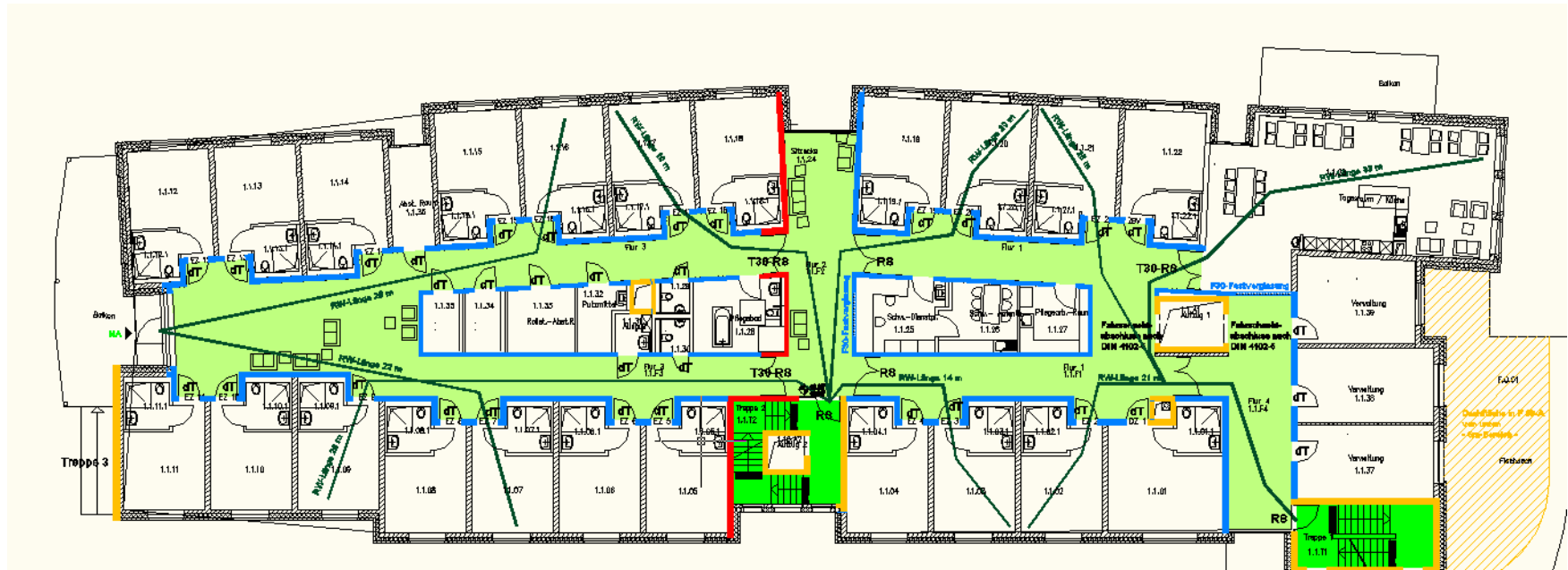
Rechtliche Grundlagen

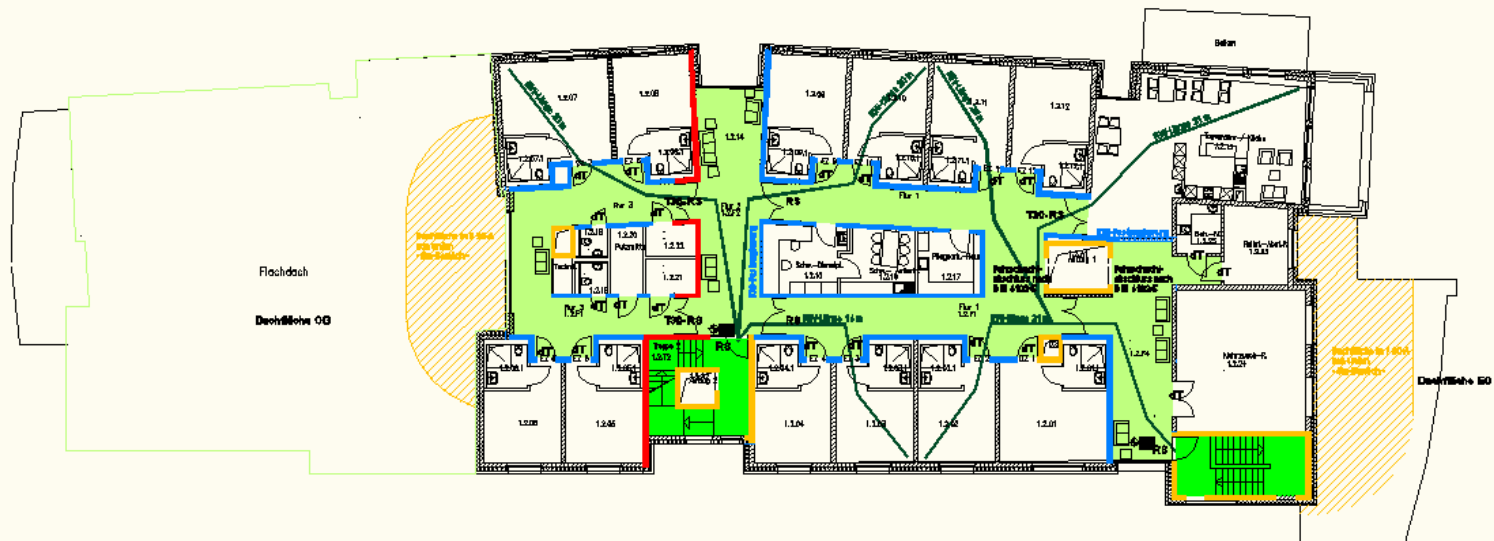
Krankenhausbauverordnung

Die Anwendung der Krankenhausbauverordnung für den Bau von Pflegeeinrichtungen war aufgrund eines OVG Urteils in der Dienstleiterbesprechung festgelegt worden









Aspekte des baulichen Brandschutzes

Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Aufstellflächen nicht erforderlich da die Rettungswege baulich sichergestellt werden sollten. Bewegungsflächen in der üblichen Bemessung auf dem Grundstück

Löschwasserversorgung

Übliche Bemessung nach DVGW W 405 - Grundversorgung

Feuerwiderstandsklassen der Bauteile

Bemessung nach Krankenhausbauverordnung- F 90-AB

Brandabschnitte

Bemessung nach Krankenhausbauverordnung - da größte Ausdehnung größer als 50 m

Aspekte des baulichen Brandschutzes

Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Aufstellflächen nicht erforderlich da die Rettungswege baulich sichergestellt werden sollten. Bewegungsflächen in der üblichen Bemessung auf dem Grundstück

Löschwasserversorgung

Übliche Bemessung nach DVGW W 405 - Grundversorgung

Feuerwiderstandsklassen der Bauteile

Bemessung nach Krankenhausbauverordnung- F 90-AB

Brandabschnitte

Bemessung nach Krankenhausbauverordnung - da größte Ausdehnung größer als 50 m

Aspekte des baulichen Brandschutzes (Fortsetzung)

Trennwände

Konzepte mit Raumgruppen als Nutzungseinheiten sind in der Krankenhausbauverordnung nicht vorgesehen. Daher sind notwendige Flure als Rettungswege mit feuerhemmenden Abschlüssen zu den Bewohnerzimmern und sonstigen Räumen angelegt worden.

Außenwände

Feuerüberschlagsweg an der Fassade von einem Meter.
Damit bettlägerige Personen besser aus dem Fenster sehen können,
bodentiefe Fenster – Abweichung

Aspekte des baulichen Brandschutzes (Fortsetzung)

Trennwände

Konzepte mit Raumgruppen als Nutzungseinheiten sind in der Krankenhausbauverordnung nicht vorgesehen. Daher sind notwendige Flure als Rettungswege mit feuerhemmenden Abschlüssen zu den Bewohnerzimmern und sonstigen Räumen angelegt worden.

Außenwände

Feuerüberschlagsweg an der Fassade von einem Meter.
Damit bettlägerige Personen besser aus dem Fenster sehen können,
bodentiefe Fenster – Abweichung

Aspekte des baulichen Brandschutzes (Fortsetzung)

Rettungswege

Nach KhBauVO 30 m – wird eingehalten

Treppenräume entsprechend Krankenhausbauverordnung
(Rauchabzüge)

Breite der Treppen 1,40 m – gefordert 1,50 m Abweichungsantrag,
weil ausreichend Platz für zwei Personen nebeneinander



Aspekte des baulichen Brandschutzes (Fortsetzung)

Brandschutztechnik

- Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr
- interne Alarmierung als stille Alarmierung
- Blitzschutz
- Sicherheitsbeleuchtung in den Flurzonen, notwendige Flure und notwendige Treppenträume (als Abweichung, weil weniger Bereiche in die Sicherheitsbeleuchtung einbezogen sind und geringere Betriebsdauer)
- Handfeuerlöscher und Wandhydranten

Seniorenresidenz 2011

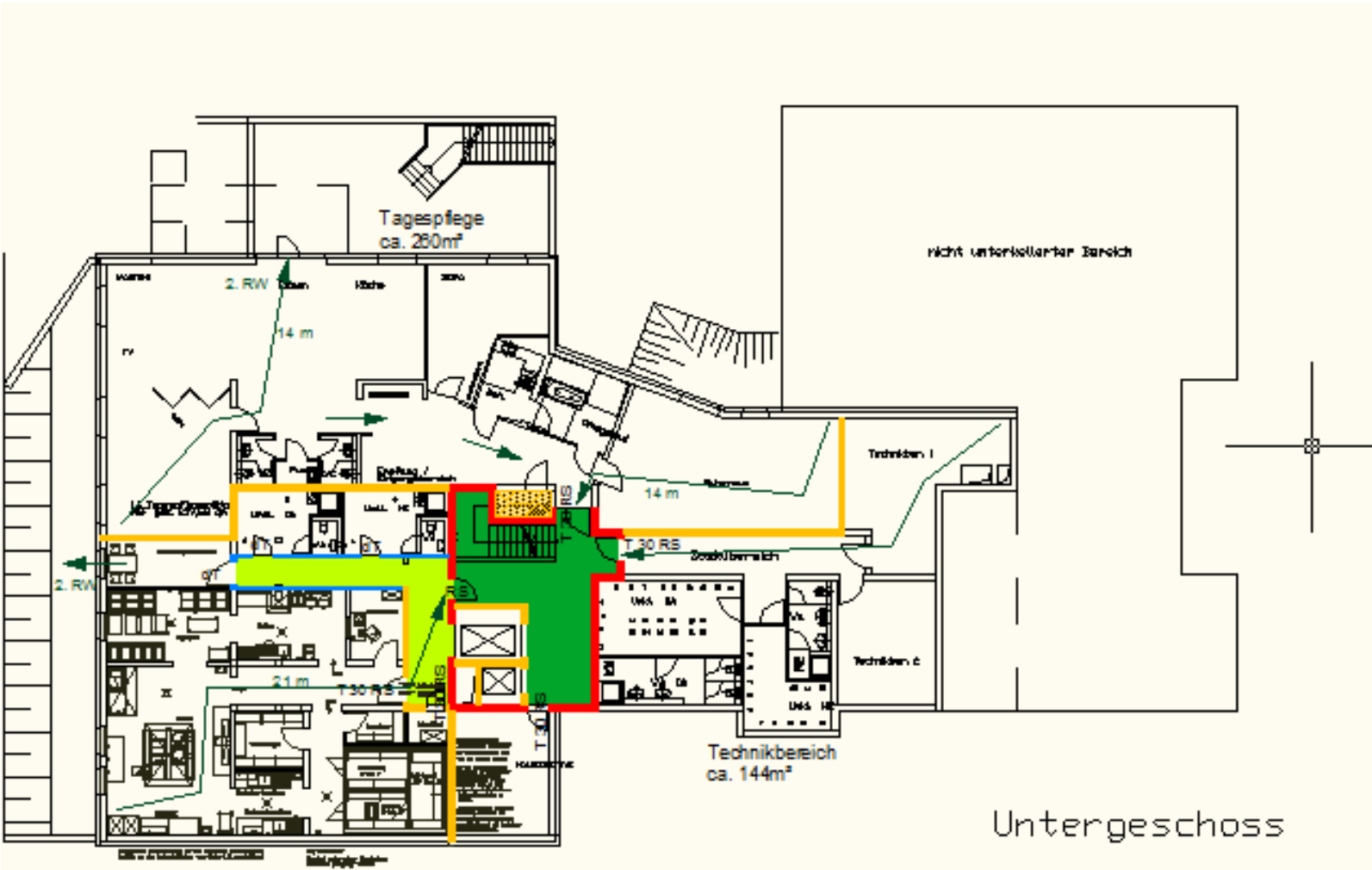
- Vier Obergeschosse (EG, 1. und 2. OG, DG) und ein Kellergeschoss
- Ausdehnung 50 m x 34 m mit einer Fläche von 1030 m²
- 80 Pflegeplätze – 68 Einzelzimmer und 6 Doppelzimmer

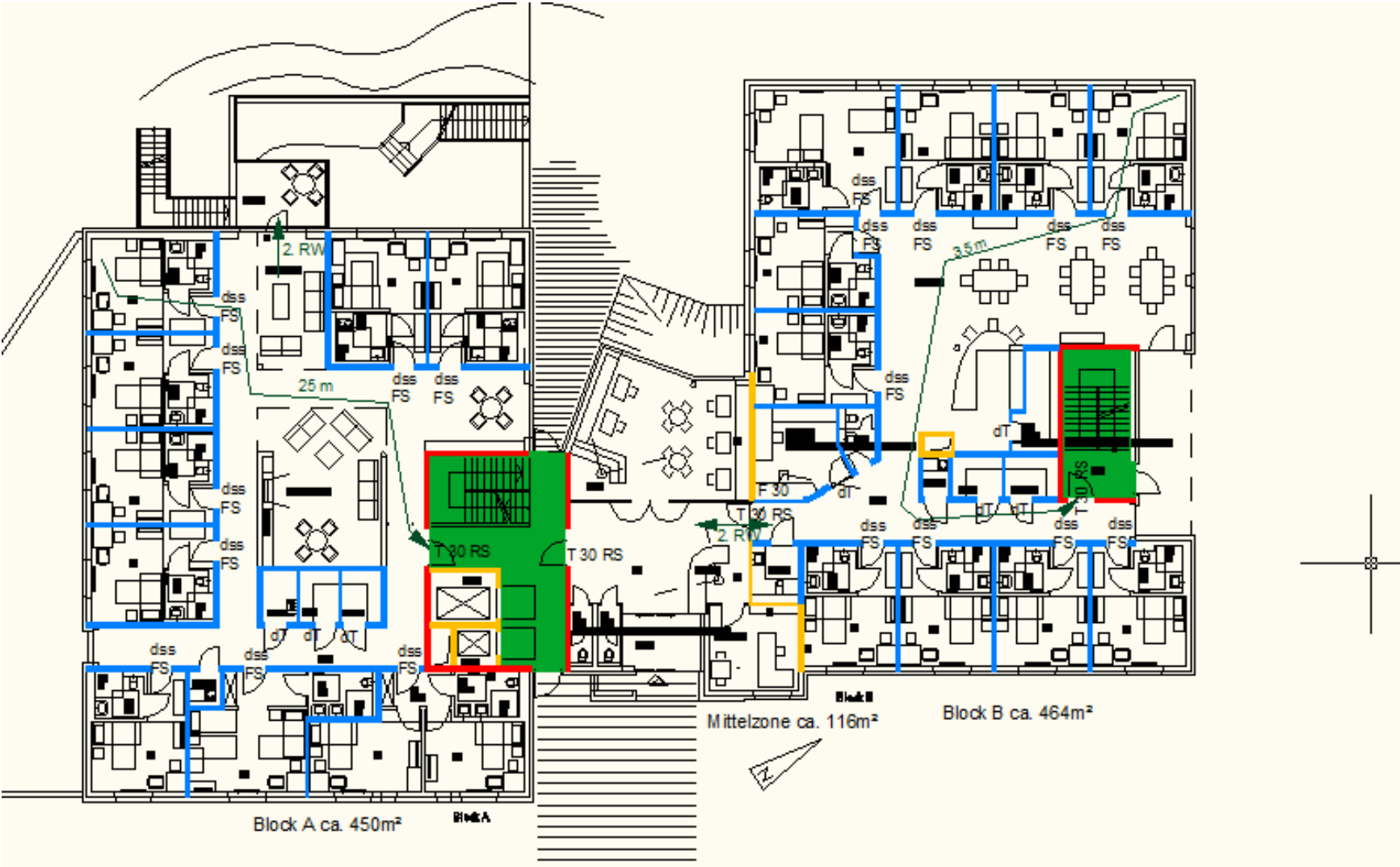
Nutzung:

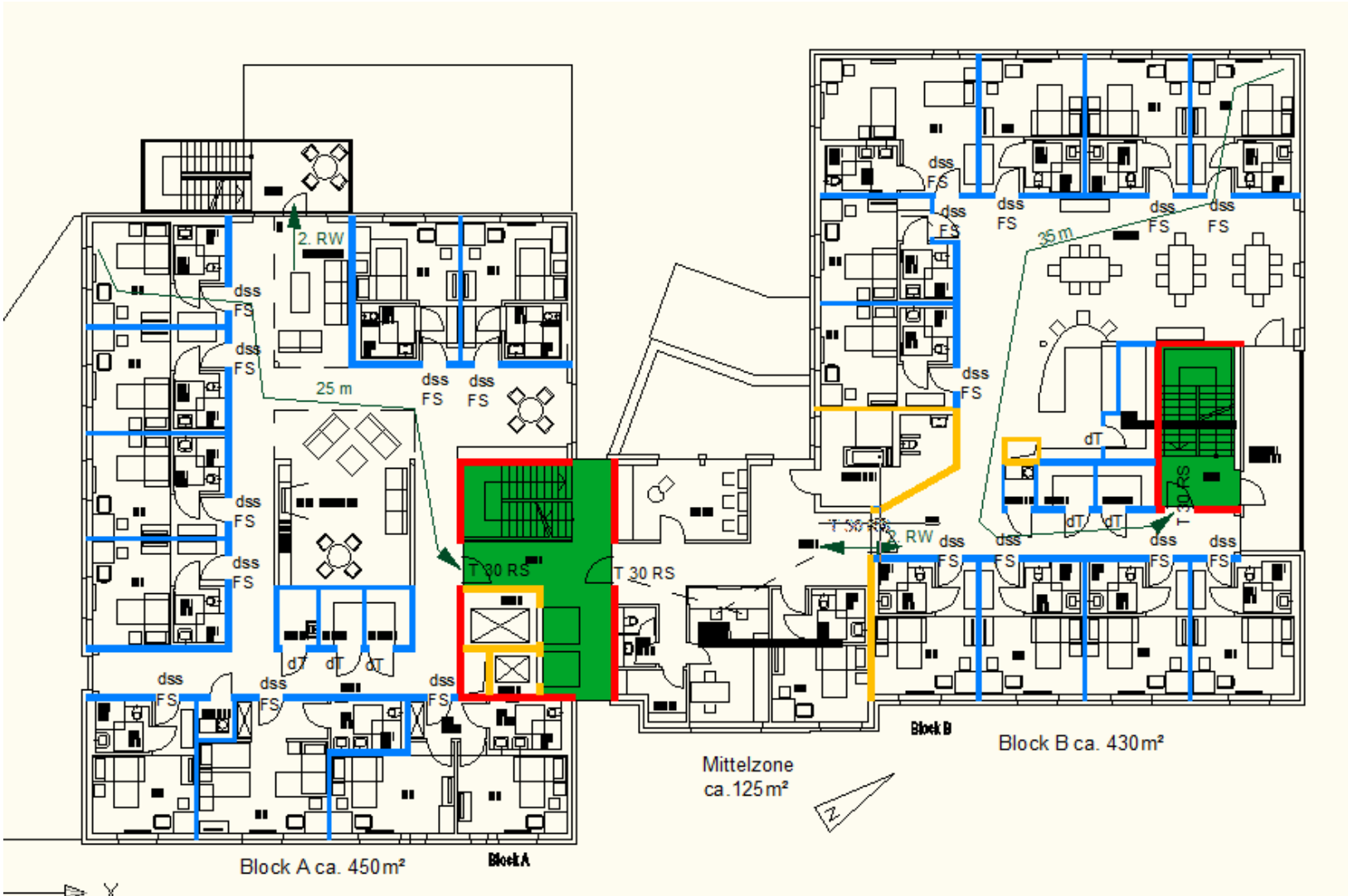
KG: Hauptversorgungsküche, Personalräume,
Hausmeister und Technik
EG: Anmeldung, Cafeteria und Bewohnerzimmer
1. OG: Bewohnerzimmer
2. OG: Bewohnerzimmer
DG: Bewohnerzimmer

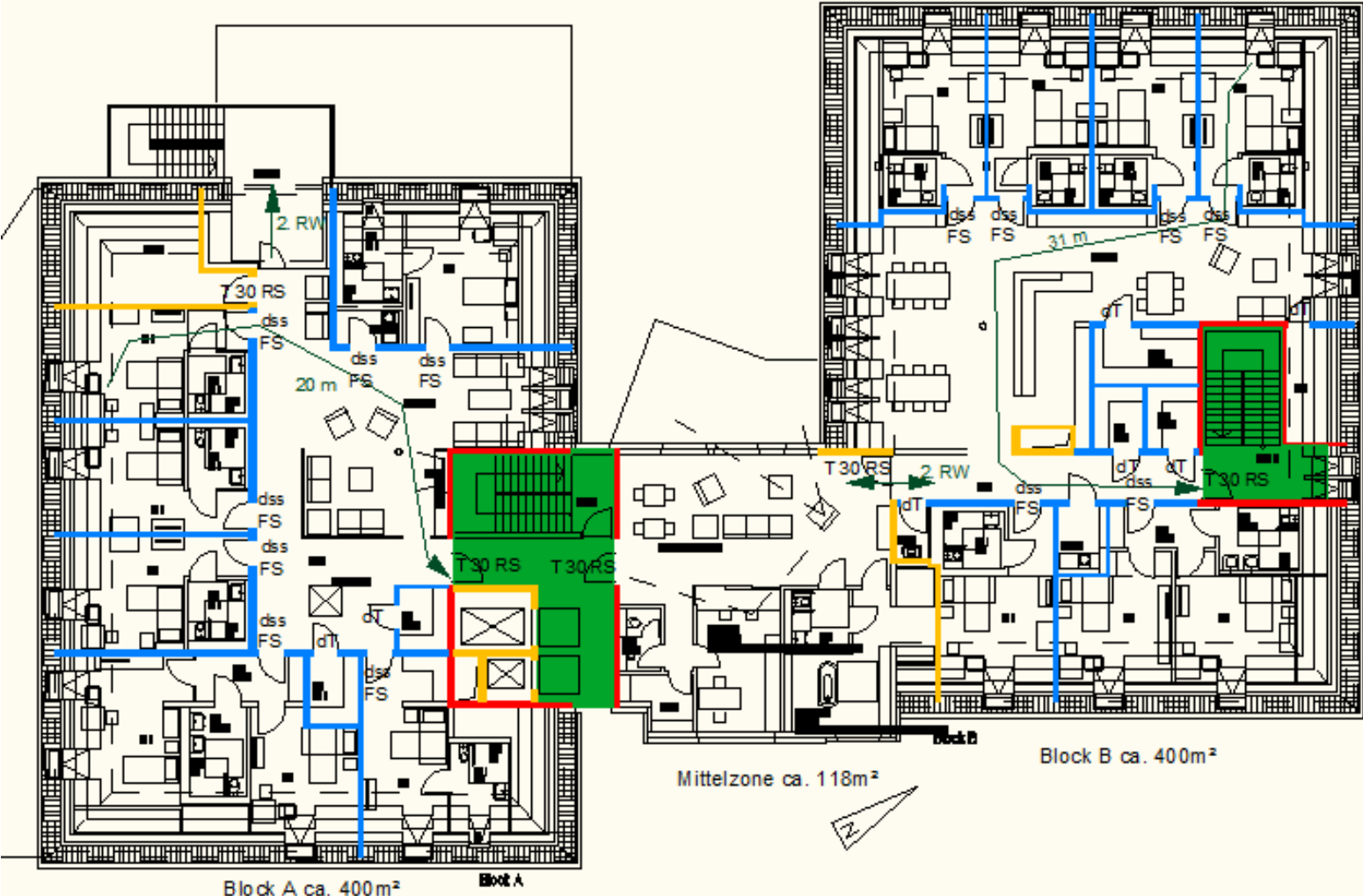
Rechtliche Grundlagen

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege und Betreuungsleistungen von 2011 in NRW









Aspekte des baulichen Brandschutzes

Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Aufstellflächen nicht erforderlich, da die Rettungswege baulich sichergestellt werden sollten. Bewegungsflächen in der üblichen Bemessung auf dem Grundstück

Löschwasserversorgung

Übliche Bemessung nach DVGW W 405 - Grundversorgung

Feuerwiderstandsklassen der Bauteile

Bemessung nach Pflegeheimrichtlinie F 90-AB

Brandabschnitte

Bemessung nach Richtlinie, da größte Ausdehnung 50 m, Brandabschnitte nur in Obergeschossen

Aspekte des baulichen Brandschutzes (Fortsetzung)

Trennwände

Raumgruppen je 500 m² als Nutzungseinheiten

Trennwände innerhalb der Raumgruppen F 30 (außer private Sanitärräume)

Trennwände gegenüber anderen Raumgruppen F 90-AB

Außenwände

Oberflächen von Außenwänden und Außenwandbekleidungen einschließlich Dämmstoffe – nichtbrennbar

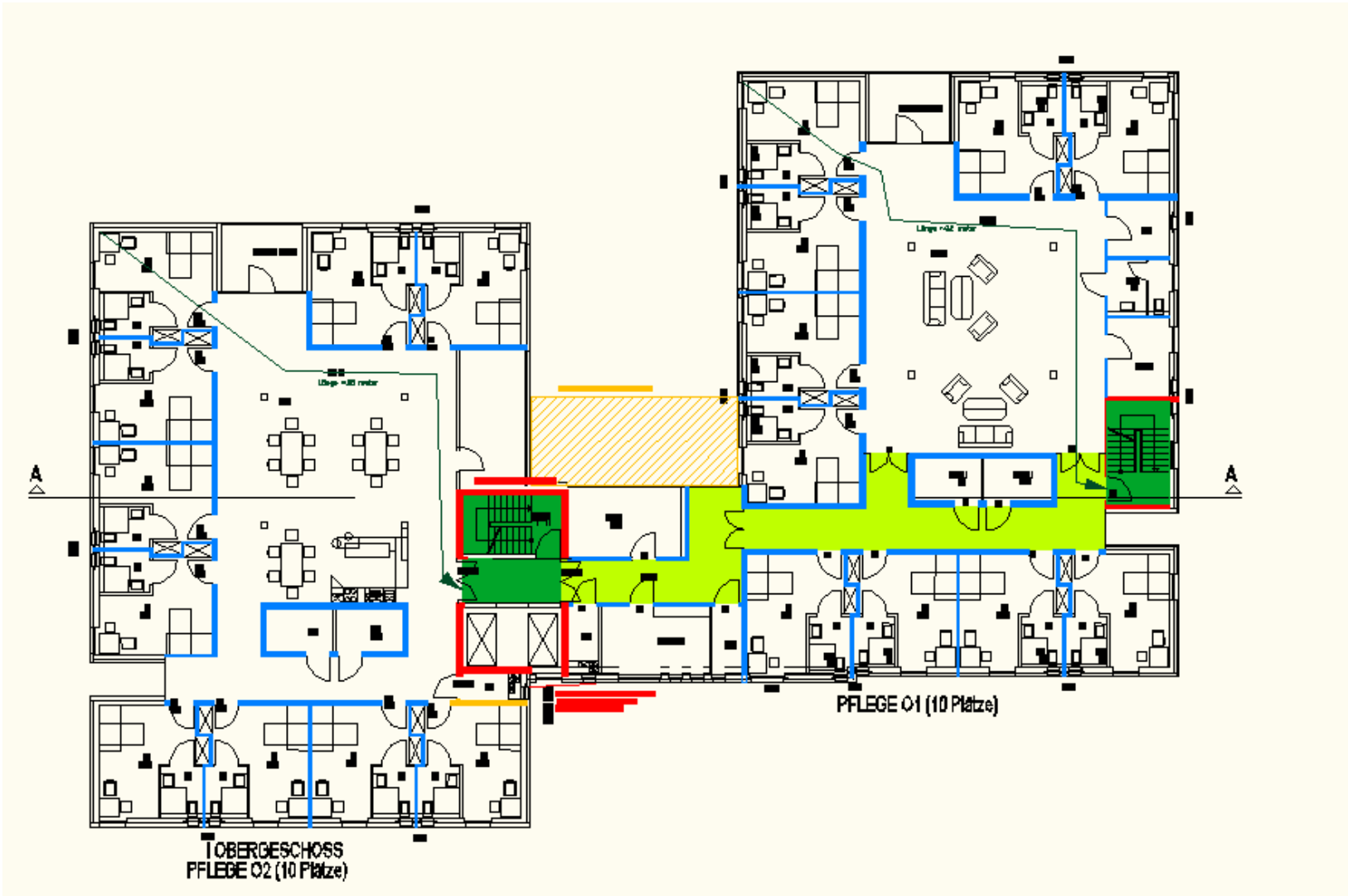
Aspekte des baulichen Brandschutzes (Fortsetzung)

Rettungswege

- Nach Bauordnung 35 m – wird eingehalten
- Treppenräume entsprechend Bauordnung – keine höheren Anforderungen
- Breite der Treppen und der Treppenpodeste nach Richtlinie 1,50 m
- Keine notwendigen Flure, da Raumgruppen
- Wenn Rettungswege über notwendige Flure geführt werden, dürfen beide Rettungsweg über denselben Flur geführt werden außer bei Raumgruppen

Türen

- Türen von Gemeinschaftszonen zu Bewohnerzimmern müssen dicht- und selbstschließend sein und mit Freilauftürschließern ausgestattet werden.



Aspekte des baulichen Brandschutzes (Fortsetzung)

Brandschutztechnik

- Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr
- interne Alarmierung als stille Alarmierung
- Blitzschutz
- Sicherheitsbeleuchtung in den Gemeinschaftszonen, in Dienstzimmern, in Treppenträumen (1 Lux, 3 h Betriebsdauer)
- Handfeuerlöscher, jedoch keine Wandhydranten

Fazit

- Pflegeheime müssen ein hohes Schutzniveau erreichen
- Auch ein hohes Schutzniveau kann zu deutlich größeren Schäden als in anderen Gebäudes führen
- Pflegeheime sind jedoch keine Krankenhäuser
- Dennoch muss die Verantwortung gesellschaftlich getragen werden, daher Richtlinien
- Richtlinien, die Gestaltungsmöglichkeiten bieten und verschiedene Nutzungskonzepte abdecken, sind ein guter Anfang